

### **Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? Und aus welchem Zeitraum?**

Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des vollständigen (alle Seiten bis zum Siegel des Finanzamtes) Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres. Beispiel: Für das Schuljahr 2020/2021 (01.08.2020 – 31.07.2021) ist das vollständige Kalenderjahr 2019 berechnungsrelevant.

Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte den Schulgeldpflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr.

Schulgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung keine Einkommensteuererklärung abgegeben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. Die Einkommensermittlung erfolgt dann anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr. Dies können u.a. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für den gesamten Zeitraum, ALG I-Bescheide, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten sein.

Schulgeldpflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, werden auf Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheides ist dem Antrag beizufügen. Die Befreiung gilt nur für den jeweils bewilligten Zeitraum des Leistungsbescheides.